

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 22.02.2018
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-102/2018
Ihr Schreiben vom 08.02.2018
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-102/2018 - Jugendsucht- und Drogenberatung sowie Suchtprävention

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie lautet der Wortlaut des Stadtratsbeschlusses inklusive Begründung aus dem Jahr 1997 zur Einrichtung der Jugendsucht- und Drogenberatung in Chemnitz?

Ein Einzelbeschluss ist der Verwaltung nicht bekannt.

2. Wie hoch ist der aktuelle Förderbetrag für die Beratungsangebote Jugendsucht- und Drogenberatung sowie für die Suchtprävention der Stadtmission Chemnitz?

Die Jugendsucht- und Drogenberatung wird in 2018 in Höhe von 183.730 € (Amt für Jugend und Familie: 78.730 €, Gesundheitsamt: 105.000 €) und die Fachstelle für Suchtprävention in Höhe von 68.255 € gefördert (vgl. Maßnahmepläne B-224/2017 und B-267/2016).

3. Ist es zutreffend, dass die Beratungsangebote zukünftig in die Zuständigkeit des Gesundheitsamts fallen sollen?

Ja, es ist ein Wechsel der Zuständigkeiten vorgesehen.

4. Wie würden bei einer Verlagerung ins Gesundheitsamt die Kompetenzen (fachlich-inhaltliche Betreuung und bedarfsgemäße Weiterentwicklung, finanzielle Förderung) verteilt werden und wie könnte eine enge fachliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gewährleistet werden?

Es ist bereits Praxis, dass Leistungen, welche von mehreren Ämtern gefördert werden, in die Zuständigkeit eines Amtes wechseln. Die finanzielle Förderung erfolgt über ein Amt. In der Regel ist vom Träger auch nur noch ein Antrag zu stellen. Die fachliche Zuständigkeit bleibt jedoch im jeweiligen Fachamt. Fachgespräche werden gemeinsam geführt.

...

Zu beachten ist des Weiteren, dass es für das Amt für Jugend und Familie und dem Gesundheitsamt eine gemeinsame Förderrichtlinie gibt (FRL_JSG). Somit sind die Förderbedingungen gleich.

5. Wie begründet die Stadtverwaltung dieses Vorhaben, auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz der Sucht- und Drogenproblematik für die Jugendhilfe (siehe zitierter Artikel der Freien Presse vom 03.01.2018)?

Mit der Etablierung der Suchtkoordination im Gesundheitsamt erfolgt eine Bündelung aller Vorhaben der Sucht- und Drogenberatung sowie Prävention. Die Sucht und Drogenproblematik ist nicht nur im Bereich der Jugendhilfe zu sehen, sondern betrifft breitere Bevölkerungsschichten, welche über die Zuständigkeit der Jugendhilfe hinausgeht.

6. Welche Ziele verfolgt die Stadt mit der Verlagerung der Beratungsangebote in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes?

Ergänzend zu den Ausführungen unter Antwort 5 sind zu nennen:

- Vereinfachungen im Förderverfahren für alle Beteiligten,
- effizientere Abläufe in der Verwaltung und
- die notwendige Kenntnis und Einflussnahme der neu geschaffenen Suchtkoordination zur Entwicklung eines stadtweiten Konzeptes zur Suchtprävention.

7. Wie soll die Verlagerung rechtlich umgesetzt werden vor dem Hintergrund des gefassten Stadtratsbeschlusses und der Verankerung der Aufgabe im Teilfachplan Jugendhilfeplanung? Ist eine Aufhebung des Stadtratsbeschlusses erforderlich?

Aus Sicht der Stadtverwaltung gibt es rechtlich dazu keine Bedenken. Die Mittel werden in das Gesundheitsamt übertragen. Die Fachlichkeit des Amtes für Jugend und Familie bleibt. Eine Aufhebung von Beschlüssen ist dazu nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Miko Runkel
Philipp Rochold
Bürgermeister